







ENTITE :

er.

len

m.

Daß die

Moeliche VASALLEN und Anterthanen

in Ansehung ihrer

IMMOBILIEN

unt

CAPITALIEN

Bis zu Antritt des 25ten Jahres unter der Auf.

sicht des Pupillen - Collegii und threr Curatoren bleiben sossen.

De Dato Berlin/ den 14. Man 1749.

© 2 € 3 €/

Gedrucke ben Johann Andolph Sigmann / Königl. Prenfil. Hoff-Buchdrucker,



Tr Friderich von Bartes Anaden/König in Preussen/Marggraff zu Bran-

the state of the repetition of the continue of

denburg/des Heil. Xom. Reichs Erg.
Cammerer und Churfürst. Souverainer und Oberster Herzog
von Schlesten. Souverainer Print von Oranien. Neuschatel und
Vallengin., wie auch der Grafschaft Glaß in Geldern. zu Mags
beburg. Elevel Gülich. Berge. Stettin. Pommern. der Cassus
ben und Benden. zu Recklenburg und Crossen Herzog. Burgs
graf zu Nürnberg. Fürst zu Halberstadt. Minden. Camin.
Benden. Schwerin. Napen. der Karck. Navensberg. Hos
benstein. Tecklenburg. Schwerin. Lingen. Bühren und Leers
dam. Herr zu Navenstein. der Lande Nostock. Stargardt.
Lauenburg. Bütow. Arlan und Bredg. 20. 20.

Hun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Edick vom 18. Juli 1746 daß Unsere Abeliche Vasallen und

und gele 29. reich pen bis

derr ihr und

fold Unital Nich das nen ihre von mob

Unfo Imm deren und gesch ratio gewo

wege

und Unterthanen/wann sie das 20st Jahr ihres Alters zurückt geleget haben/ majorenn seyn sollen/ durch die Declaration vom 29. Augusti 1747. dahin limitiret worden/ daß sie bis zu erreichtem 25st Jahre von ihren Immobilien und Capitalien nicht disponiren sollen/ so ift es bishero zur Ungebühr gescheshen/ daß dieselben wegen derer Immobilien und Capitalien nicht vis zu Antritt des 25st Jahres unter der Curatel geblieben/ som dern die Curatores, so bald sie in das 21st Jahr getreten/ ihnen ihr Bermdgen völlig übergeben/ sich darüber quittiren lassen/ und nicht weiter an die Curatel gesehret haben.

Bann nun dieses Unserer Intention gank zuwider/ und solche vielmehr dahm gehet/daß Unsern Adelichen Vasallen und Unterthanen; welche ben so jungen und schlipfrigen Jahren nicht genugsame Einsicht und Behutsamkeit zu haben pflegen/das Ihrige conserviret werden möge/ mithm ob Bur wohl des nenselben nach zurück gelegtem 20 um Jahre die Administration ihres Vermögens überlassen haben; Wir dennoch dieses bloß von ihren Revenüen und Actionen, nicht aber von denen Immobilien und Capitalien verstanden haben;

Co seten/ordnen und befehlen Bir hiermit gnadigst/dast Unsere Adeliche Vasallen und Unterthanen in Ansehung ihrer Immobilien und Capitalien bis zu erreichtem 25th Tahre unter derer Pupillen Collegiorum und Curatorum Aussicht bleiben/ und die Verpachtung derer Guther ohne deren Consens nicht geschehen/ noch gelten sollen/ als welches schon in der Declaration des vor angesührten Edicts dadurch racite mit begriffen gewesen/ daß ihnen die Disposition über Immobilien und Capitalien benommen worden:

Es mussen auch daher die Curatores nach wie vor diesers wegen die Rechnung jährlich vor denen Pupillen-Collegiis abslegen.

Unfern

Unsern sämmtlichen Regierungen/ Pupillen-Collegiis und übrigen Gerichten/ auch männiglich/ dem es sonst zu wissen nöthig ist/ besehlen Wir also hiermit in Enaden/ sich hiernach gehorsamst zu achten/ und respective in vorsommen den Fällen varnach zuversahren. Uhrkundlich unter Unsere höchst eigenhändigen Unterschrift und ausgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 14. May 1749.

Sriberich.



time to the control of the control o

. S. v. Cocceji.

Ce maffen auch baber die Currerers nach wie vor diesers weren der gerchinung siehrlich vor denen Physika-Collegius ab-

urohill

ge

Ag 4691 (1) +S-Ab+



Daß die

VASALLEN Entertbanen

in Ansehung ihrer

OBILIE

und

PITALIEN

itt des 25ten Jahres unter der Auf.

Pupillen - Collegii und ihrer Curatoren bleiben sollen.

Dato Berlin/ den 14. Man 1749.

CLE 3 E

hann Rudolph Sigmann / Ronigl. Preußt. hoff-Buchdrucker.

che jeg In. er. an. ich er. cli ili-

end